



Satzung

des

Heimat- und Verschönerungsvereins Balkhausen e.V.

A: Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen " Heimat- und Verschönerungsverein Balkhausen e.V. ".
Er ist mit dem Sitz in Seeheim-Jugenheim / Ortsteil Balkhausen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Darmstadt unter VR 83135 eingetragen.

B: Aufgaben

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der
Abgabenordnung: Förderung des Umwelt- Landschafts- und Denkmalschutzes, der
Traditionspflege, Heimatkunde und Geschichtskunde sowie des Tier- und Naturschutzes.
Die Erfüllung dieser Aufgaben wird erreicht durch: Schaffung, Pflege und Erhaltung von
Einrichtungen die der Erholung und der Verschönerung des Ortsbildes dienen.
Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde, Erhaltung der Volksbräuche und Sitten.
Weitergabe der Heimat- und naturkundlichen Kenntnisse an die nachfolgenden
Generationen.
Sammlung, Auswertung und Dokumentationen von historischen Quellen.
Erhaltung von Naturdenkmälern.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

C: Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 6

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen durch die Abgabe des Eintrittsformulars werden.

Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können durch die Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann Mittels einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm eine schwerwiegende Schädigung des Vereins angelastet werden kann. Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

D: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschlägen die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

§ 8

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beiträge sind im ersten Viertel des Geschäftsjahres zu entrichten. Im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit (§ 2) kann der Verein für gezahlte Spenden Spendenbescheinigungen ausstellen.

E: Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

F: Vorstand

§ 10

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei einer vorzeitigen Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern läuft dessen Amtsdauer nur bis zum Ende der dreijährigen Wahlperiode.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Rechnungsführer
dem Schriftführer
max. 3 Beisitzern
Abteilungsleiter

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Aufstellung des Haushaltsplanes. Verwaltung des Vereinsvermögens und
Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung Einsetzung von Ausschüssen.
Zur Erledigung laufender Geschäfte von besonderer, aber nicht grundsätzlicher
Bedeutung, kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem der Vorsitzende, sein
Stellvertreter, der Rechnungsführer und der Schriftführer angehören.

G: Mitgliederversammlung

§11

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, abgesehen von den in den §12, §14 und §15 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten: Jahresbericht Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstands, Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10 der Satzung), vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der neu gewählte Vorstand gibt sich bei seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

§12

H: Ausschüsse / Abteilungen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand wieder abberufen werden.

Die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung einer Mitgliederversammlung, die ihren diesbezüglichen Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern fassen muss.

Eine Abteilung muss bei der Gründung mindestens 5 Mitglieder haben.

I: Geschäftsjahr

§13

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

J: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§14

Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins nicht berühren, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§15

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur in einer speziell zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§11 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen,

die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung bzw. die Zweckänderung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung für den Ortsteil Balkhausen.

K: Inkrafttreten

§17

Diese Satzung ersetzt die bisherige vom 27.02.2012 erstellte Satzung. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.